

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsschluss

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch künftige – zwischen dem Mandanten und der ProfiData Dresden GmbH geschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen der ProfiData Dresden GmbH. Sie gelten im kaufmännischen Verkehr in ihrer jeweils aktuellen Fassung für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Mandanten. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Mandanten werden nur anerkannt, wenn die ProfiData Dresden GmbH ihrer Geltung in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch, soweit die ProfiData Dresden GmbH einen Mandantenauftrag in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Mandanten vorbehaltlos ausführt. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder die Geschäftsbedingungen ergänzende Abreden bedürfen der Textform.

(2) Alle Angebote der ProfiData Dresden GmbH sind freibleibend, sofern nicht in einem Angebot ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch Bestätigung der ProfiData Dresden GmbH in Textform verbindlich. Dies gilt auch für nachträglich hinsichtlich eines abgeschlossenen Vertrages getroffene Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen. Die Mitarbeiter der ProfiData Dresden GmbH sind nicht befugt, mit dem Mandanten mündlich Vertragsänderungen, -ergänzungen oder Nebenabreden zu vereinbaren. Die Angebote und Auftragsbestätigungen der ProfiData Dresden GmbH enthalten keine gesetzliche Umsatzsteuer. Diese wird immer gesondert ausgewiesen und berechnet.

(3) Die ProfiData Dresden GmbH erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Basis der jeweiligen Leistungsvereinbarung (§ 2 Abs. (1)) in Verbindung mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die Erbringung der in der Leistungsvereinbarung konkret bezeichneten Dienstleistungen. Die ProfiData Dresden GmbH leistet keine Steuer- und Rechtsberatung.

(2) Die ProfiData Dresden GmbH übernimmt weder ganz noch teilweise Aufgaben der Personalverwaltung für den Mandanten. Die Personalverwaltung verbleibt in der alleinigen Verantwortung des Mandanten. Die ProfiData Dresden GmbH erfasst, speichert, verarbeitet und nutzt die zur Lohnabrechnung übermittelten Daten im Auftrag des Mandanten. Soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, erfolgt die Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung. Die ProfiData Dresden GmbH erhält ausschließlich Kopien der zu verarbeitenden Daten. Für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von Lohnunterlagen ist der Mandant verantwortlich.

(3) ProfiData Dresden GmbH ist berechtigt, sich – vorbehaltlich getroffener abweichender Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung – zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Dritter als Unterauftragnehmer zu bedienen, bleibt jedoch für die vertragsgemäße Leistungserbringung gegenüber dem Mandanten allein verantwortlich. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, stellen Lieferungs- bzw. Ausführungsfristen unverbindliche Richtwerte dar.

(4) Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die ProfiData Dresden GmbH erfolgt ausschließlich

während der üblichen Geschäftszeiten der ProfiData Dresden GmbH.

§ 3 Mitwirkung des Mandanten

(1) Der Mandant unterstützt die ProfiData Dresden GmbH bei Erbringung der geschuldeten Leistungen im erforderlichen Umfang und wird insbesondere der ProfiData Dresden GmbH auf eigene Kosten alle für die Durchführung dieses Vertrages notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

(2) Der Mandant wird die Lohnabrechnungsdaten – nach Maßgabe der konkreten Vereinbarungen mit der ProfiData Dresden GmbH – in schriftlicher oder elektronischer Form verbunden mit der Weisung, die Daten im Mandantenauftrag zu verarbeiten, an die ProfiData Dresden GmbH übermitteln. Der Mandant wird insbesondere die zur Erfassung der Stamm- und Bewegungsdaten dienenden Formulare der ProfiData Dresden GmbH nach bestem Wissen und Gewissen rechtzeitig, richtig und vollständig ausfüllen und an die ProfiData Dresden GmbH übermitteln. Der Mandant versichert, dass die von ihm mitgeteilten Vortragswerte, auf denen die weitere Lohnabrechnung der ProfiData Dresden GmbH aufbaut, richtig sind.

(3) Der Mandant wird erstmals bei Vertragsbeginn und anschließend vor jeder gemäß der Leistungsvereinbarung folgenden Abrechnung die Freigabe der Lohnabrechnungsdaten erklären. Erst mit Zugang der Freigabeerklärung beginnt die ProfiData Dresden GmbH mit der laufenden Abrechnung.

(4) Der Mandant wird bei einer eventuell stattfindenden datenschutzrechtlichen Betriebsprüfung im erforderlichen Umfang mitwirken.

(5) Weitere Mitwirkungspflichten ergeben sich ggf. aus der Leistungsvereinbarung.

§ 4 Ausführung der Leistungen

(1) Nach Abschluss des Vertrages wird die ProfiData Dresden GmbH mit den vom Mandanten übermittelten Daten für den Mandanten und in dessen Auftrag eine Firmen- und Mitarbeiter-Stammdaten sowie weitere Dateien einrichten, soweit diese für die Erfüllung der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Abrechnungsleistungen erforderlich sind.

(2) Die ProfiData Dresden GmbH ist verpflichtet, die in der Leistungsvereinbarung getroffenen Abrechnungsleistungen bis zum dort angegebenen Abrechnungstermin zu erbringen und die Abrechnung an den Mandanten abzusenden. Der Mandant ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Bewegungsdaten spätestens fünf Arbeitstage vor dem Abrechnungstermin an die ProfiData Dresden GmbH nach Maßgabe des § 3 zu übermitteln. In den Monaten, in denen die Abrechnungstermine auf einen gesetzlichen Feiertag oder zwischen mehreren gesetzlichen Feiertagen fallen, sind die Bewegungsdaten mit einer Vorlaufzeit von weiteren fünf Arbeitstagen zum Abrechnungstermin, mithin also insgesamt zehn Arbeitstage vorher, mitzuteilen, um die rechtzeitige Absendung der Lohnunterlagen sicherzustellen. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Bewegungsdaten verschiebt sich der vereinbarte Abrechnungstermin um den Zeitraum der Verspätung.

(3) Zur Gewährleistung der Hochrechnung der monatlichen Beitragsschuld-Schätzung durch die ProfiData Dresden GmbH (gesetzliche Verpflichtung zur vorgezogenen Beitragsschuldermittlung sowie Vorauszahlung der SV-Beiträge), ist der Mandant verpflichtet, die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Termine zur Übergabe der monatlichen Änderungsdaten für die vorläufige und endgültige Berechnung der Beitragsschuld zwingend einzuhalten.

(4) Etwaige Vermögensnachteile des Mandanten aufgrund vom Mandanten nicht eingehaltener Termine hat die ProfiData Dresden GmbH nicht zu vertreten.

(5) Die ProfiData Dresden GmbH ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes anstelle der geschuldeten Lohnabrechnungen zunächst Abschlagsabrechnungen zu erteilen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor

- bei erforderlicher Einarbeitung kurzfristiger Gesetzesänderungen,
- unvorhergesehenen und von der ProfiData Dresden GmbH nicht zu vertretenden Personalengpässen auf Grund von Krankheit (z. B. Grippe-Epidemie).

Die Durchführung von Abschlagsabrechnungen ist dem Mandanten unverzüglich mit Bekanntwerden des wichtigen Grundes in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen. Die ProfiData Dresden GmbH ist verpflichtet, die vollständige Abrechnung innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Versendung der Abschlagsabrechnungen zu erstellen und an den Mandanten abzusenden.

(6) Die ProfiData Dresden GmbH wird – vorbehaltlich einer jederzeit abweichenden Einzelweisung des Mandanten – die für den Mandanten im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung bearbeiteten Unterlagen zehn Jahre aufbewahren. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Kopien der vom Mandanten übersandten Originale und um Kopien der an den Mandanten übersandten Lohnabrechnungsunterlagen. Original-Unterlagen des Mandanten werden laufend und schnellstmöglich an den Mandanten kostenpflichtig zurückgesandt. Die Aufbewahrungspflicht für die Kopien des Mandanten endet ungeachtet der 10-Jahresfrist bei Beendigung des mit dem Mandanten geschlossenen Vertrages – gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Mandant ist jederzeit berechtigt, gegen gesondertes Entgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Preisverzeichnisses Kopien der bei der ProfiData Dresden GmbH aufbewahrten Unterlagen anzufordern. Weitere Einzelheiten hierzu regeln die Vertragspartner ggf. in der Leistungsvereinbarung.

§ 5 Preise, Rechnungen, Zahlungen

(1) Soweit sich aus der Leistungsvereinbarung nicht etwas anderes ergibt, werden sämtliche Leistungen der ProfiData Dresden GmbH nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis oder durch Nachtragsaufträge ergänzend beauftragte individuelle Zusatzleistungen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer abgerechnet.

(2) Die ProfiData Dresden GmbH stellt ihre Leistungen nach jeder Abrechnung bzw. Korrektur in Rechnung. Der Rechnungsversand erfolgt ausschließlich elektronisch. Die Rechnung ist spätestens eine Woche nach Erhalt ohne Abzug fällig.

(3) Zahlt der Mandant trotz Fälligkeit eines Rechnungsbetrages nicht, ist die ProfiData Dresden GmbH berechtigt, die weitere Leistungserbringung für den Mandanten bis zum Ausgleich aller offenen Beträge einzustellen. Die ProfiData Dresden GmbH wird den Mandanten hierauf vor Einstellung der Leistungen in Textform unter einer Nachfristsetzung von fünf Werktagen hinweisen.

(4) Die ProfiData Dresden GmbH hat das Recht, die in der Leistungsvereinbarung vereinbarte Vergütung durch schriftliche oder elektronische Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu ändern. Eine solche Änderung ist jedoch frühestens ein Jahr nach Vertragsschluss zulässig. Soweit eine Erhöhung der Vergütung um mehr als 5% des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraumes erfolgt, hat der Mandant das Recht, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von drei Wochen zum Erhöhungszeitpunkt zu kündigen. Die ProfiData Dresden GmbH weist den Mandanten auf diese Kündigungsmöglichkeit

und Bedeutung der Frist mit Mitteilung der beabsichtigten Preiserhöhung schriftlich oder elektronisch hin. Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Mitteilung.

(5) Gegenüber Forderungen der ProfiData Dresden GmbH kann der Mandant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

(6) Der Mandant ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen Zahlungen zurückzuhalten. Es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 6 Gewährleistung

(1) Aufgetretene Mängel und Fehler sind der ProfiData Dresden GmbH unmittelbar nach ihrer Feststellung in schriftlicher oder elektronischer Form nachvollziehbar mitzuteilen. Erkennbare Mängel sind spätestens innerhalb von fünf Werktagen mitzuteilen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen. Im Übrigen gilt die handelsrechtliche Rügeobliegenheit uneingeschränkt. Gelingt der ProfiData Dresden GmbH die Beseitigung der angezeigten Mängel oder Fehler im Rahmen der Nacherfüllung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der Mängelanzeige und schlägt sie auch innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der erneuten Mängelanzeige des Mandanten fehl, so stehen dem Mandanten die jeweiligen weitergehenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Ergibt eine Überprüfung, dass kein von der ProfiData Dresden GmbH zu vertretender Mangel oder Fehler vorgelegen hat, so kann die ProfiData Dresden GmbH eine Aufwandsersatzung nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis verlangen.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

§ 7 Haftung

ProfiData Dresden GmbH haftet auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der ProfiData Dresden GmbH. Der Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, hier der Höhe nach jedoch begrenzt auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die ProfiData Dresden GmbH eine Garantie übernommen hat, bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen die ProfiData Dresden GmbH beträgt abweichend von der gesetzlichen Regelung ein Jahr. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der ProfiData Dresden GmbH und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die ProfiData Dresden GmbH eine Garantie übernommen hat, gelten die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 8 Höhere Gewalt

Unvorhergesehene, unvermeidbare und außergewöhnliche betriebsfremde Ereignisse (höhere Gewalt), die die Leistungen der ProfiData Dresden GmbH erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen die ProfiData Dresden GmbH, die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit von längstens drei Monaten hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen insbesondere Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperungen,

unvorhersehbare Betriebsstörungen, unvermeidbare Rohstoffverknappungen sowie alle sonstigen Ereignisse gleich, die die ProfiData Dresden GmbH nicht zu vertreten hat.

§ 9 Geheimhaltung, Datenschutz

Die ProfiData Dresden GmbH wird, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Mandanten zur Auftragsbearbeitung und -abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften erheben, verarbeiten und nutzen. Soweit die ProfiData Dresden GmbH für den Mandanten als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO tätig wird, gelten ergänzend ggf. gesonderte Regelungen aus einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

§ 10 Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die ProfiData Dresden GmbH behält sich vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Im Rahmen einer laufenden Vertragsbeziehung werden geänderte allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber dem Mandanten wirksam, wenn die ProfiData Dresden GmbH den Mandanten hiervon unter gleichzeitiger Übermittlung oder Bereitstellung der geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kenntnis setzt und der Mandant den geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Empfang der die Änderung bekannt gebenden Mitteilung schriftlich oder elektronisch widerspricht. Die ProfiData Dresden GmbH wird den Mandanten mit Übermittlung der Änderungsmittlung auch auf die Möglichkeit des Widerspruchs innerhalb der genannten Frist hinweisen.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt zu dem in der Leistungsvereinbarung angegebenen Termin in Kraft. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, soweit nicht eine Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum nächstmöglichen Ablauftermin kündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Abweichende Vertragslaufzeiten sind ggf. gesondert in der Leistungsvereinbarung geregelt. Wenn der Mandant keine Abrechnungsfälle mehr einreicht, also ab dem Monat, in dem erstmalig keine Lohnabrechnung mehr an die ProfiData Dresden GmbH in Auftrag gegeben wird, gilt dies als Kündigungserklärung mit mindestens sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende oder bis zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit, wenn bis zu deren Ablauf zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung noch mehr als sechs Monate bestehen.

(2) Im Falle einer ordentlichen Kündigung des Vertrages durch den Mandanten ist der Mandant im Falle der Reduzierung oder vollständigen Aufgabe der von ihm eingereichten Abrechnungsfälle verpflichtet, bis zur Wirksamkeit der Kündigung mindestens laufende monatliche Vergütungen in Höhe des durchschnittlichen monatlichen Vergütungsvolumens der letzten sechs Vertragsmonate vor der Kündigung zu zahlen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

(4) Sofern dieser Vertrag endet, wird die ProfiData Dresden GmbH sämtliche für den Mandanten gespeicherte Daten (Kopien der Unterlagen des Mandanten) – soweit archiviert – nach dem vereinbarten Vertragsende und der Erledigung aller eventuell anfallenden Abschlussarbeiten löschen. Auf Wunsch des Mandanten erstellt die ProfiData Dresden GmbH vor Löschung der Daten für den Mandanten eine die gelöschten Daten berücksichtigende GDPdU-Daten-CD und/oder Archiv-CD und übersendet diese kostenpflichtig an den Mandanten.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Für sämtliche Vereinbarungen mit der ProfiData Dresden GmbH gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

(2) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit von der ProfiData Dresden GmbH erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Dresden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht.

Stand: 01.03.2018